



## Information für die Schulbehörden

### Läuse

#### Läuse in der Schule

Jedermann kann Kopfläuse bekommen. Sie sind lästig und man bekommt sie schneller, als dass man sie loswird! Für die Untersuchung und Bekämpfung bei Läusebefall in Schulen sind die Gemeinden zuständig: „Die Gemeinden sorgen für die Prävention und Überwachung der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler an der Volksschule.“ (§50, Abs. 1, Gesundheitsgesetz). Sinnvoll ist es, für die Bekämpfung speziell ausgebildete Personen einzusetzen (Lausfachfrauen). Generell entscheidet jedoch die Gemeinde selbst, wie sie das regeln möchte. Bei hartnäckigem Befall oder bei nicht kooperierendem Elternhaus kann zur Unterstützung, Beratung und Motivation die zuständige Schulärztin oder der zuständige Schularzt beigezogen werden.

#### Läusebefall

Die Übertragung erfolgt fast ausschliesslich durch direkten Kopf zu Kopf Kontakt, nur in seltenen Fällen durch das Austauschen von Kopfbedeckung, Kämmen und anderen persönlichen Gegenstände wie z.B. Plüschtiere. Eine Übertragung durch Haustiere ist nicht möglich, ebenso nicht eine Übertragung über Wasser z.B. im Schwimmbad. Die Kopflaus braucht die warme Kopfhaut als Lebensraum und kann nur dort überleben und sich vermehren. Untersucht werden sollen jene, die sich ständig am Kopf kratzen oder in deren sozialen Umgebung (Klasse, Kindergarten, Turnverein, Familie etc.) Läuse vorkommen. Um eine Ausbreitung des Läusefalls frühzeitig zu verhindern, haben sich systematische Kontrollen der Schulklassen nach Läusen durch Fachpersonen besonders nach Sommer- und Herbstferien bewährt. Generell sind regelmässige Kontrollen die beste Vorbeugung, es gibt sonst keine andere Methode.

#### Was ist zu tun?

Es müssen immer alle lebenden Läuse entfernt werden! Das kann nur mit einer konsequenten Behandlung aller Läuseträger erreicht werden, wofür die Eltern verantwortlich sind. Zur korrekten Behandlung mit Kopflausmitteln bzw. Shampoos benötigen die Eltern genaue Informationen und Anweisungen. Dazu gehört, dass die Behandlung nach 7 bis 10 Tagen (siehe Packungsprospekt des entsprechenden Lausmittels) wiederholt werden muss, weil evtl. nicht alle Eier bei der Erstbehandlung absterben. Die Abgabe eines Merkblattes mit genauen Instruktionen ist dringend zu empfehlen (siehe unten stehende Website). Werden Eier / Nissen, aber keine lebende Laus gefunden, wird zweimal wöchentlich während 14 Tagen mit dem Lauskamm kontrolliert. Nur wenn eine lebende Laus gefunden wird behandelt man mit Antiläusmitteln.

Eventuell sind auch persönliche Informationen und Instruktionen (z.B. bei Hausbesuchen) von den Fachpersonen an die Eltern erforderlich. Die zur Läusebekämpfung in der Schule bestimmten Personen müssen den Läusebefall und den Behandlungserfolg immer wieder



kontrollieren bis keine lebenden Läuse mehr gefunden werden. Nur so ist ein dauerhafter Erfolg gewährleistet.

Die nach der Behandlung mit Antiläusmittel verbleibenden Nissen sind nur ein kosmetisches „Problem“. Sie können mit dem Lauskamm nach und nach heraus gekämmt werden. Dass es alte Nissen sind und nicht Eier, aus denen wieder Läuse schlüpfen können sieht man daran, dass sie nicht mehr am Haaransatz kleben sondern mit dem Haar weg vom Ansatz gewachsen sind.

### **Dispensation Ja/Nein?**

Der Läusebefall, obwohl lästig und aufwändig in der Behandlung, gehört nicht zu den ansteckenden, übertragbaren Krankheiten im Sinne des Epidemiengesetzes, weil dieser keine beeinträchtigende Erkrankung ist oder mit sich bringt. Deshalb ist ein Läusebefall kein Dispositionsgrund auch nicht für den Schwimmunterricht, weil Läuse nicht über Wasser übertragen werden. Um die Läuse erfolgreich aus einer Schulklasse zu eliminieren, ist es erforderlich, dass alle Betroffenen in der Klasse korrekt gegen Läuse behandelt werden. Wenn die Läusebehandlung von den Eltern trotz wiederholter Aufforderung erwiesenermassen nicht sachgemäss durchgeführt wird oder die Eltern sich weigern, die Haare mit dem Laus- und Nissenkamm zu kämmen oder überhaupt zu kooperieren, kann eine vorübergehende Dispensation der betroffenen Schülerin oder des Schülers vom Unterricht notwendig sein und von der Schulpflege bzw. Schulleitung angeordnet werden. Wenn eine ganze Klasse wiederholt angesteckt wird, liegt ein zureichender Dispositionsgrund im Sinne von § 29, Abs. 1 der Volksschulverordnung ebenfalls vor.

Für weitere Informationen verweisen wir auf unser Merkblatt „Läuse, Information für Eltern“ auf unserer Website [www.vsa.zh.ch/sad](http://www.vsa.zh.ch/sad) → Schulen und Schulbehörden → Kopfläuse oder auf [www.lausinfo.ch](http://www.lausinfo.ch).